

Rhein- und Jahn-Anzeiger.

25. Jahrgang.

Amts-Blatt der Stadt Nassau.

25. Jahrgang.

Mit der wöchentlichen Gratisbeilage:



Illustriertes Unterhaltungs-Blatt.

Abonnement auf den "Rhein- und Jahn-Anzeiger", welcher wöchentlich zweimal (Wittwoch und Samstag) erscheint, rechnen entgegen: die Expedition zum Preise von 1,25 Mfl. die Kaiserl. Post-Amtshäuser bei Abholung durch den Betreiber 1,25 Mfl. durch den Briefträger bei's Haus gebracht 1,43 Mfl. pro Quartalsjahr.

Anzeigen-Preis pro einf. Wew. 15 Pfla. Reklamen pro Garmento: 20 Pfla. bei Wiederholung wird einfacher Rabatt gewährt. — Inserate belieben sämtliche Anzeigenbüros. Inseraten Annahme Dienstags und Freitags bis nachmittags 2 Uhr, größere Inserate bis mittags 12 Uhr.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von M. G. Müller Wwe. in Nassau.

Nr. 15.

Nassau, Samstag den 21. Februar.

1903.

Amtlicher Teil.

Pflichtfeuerwehr Nassau.

Einteilung für 1903.

Brandmeister: Ed. Schüller.

Oberführer: Karl Wagner.

1. Hydrantenmannschaften.

1. Hydrant:

Führer: E. Salheiser.

Stellvertreter: Edmund Herold.

Anton Debus, Karl Wagner.

Ph. Weimann.

2. Hydrant:

Führer: Eugen Reck.

Stellvertreter: Ph. Müller.

Georg Werner, Wilhelm Seel.

Karl Schade.

2. Schlauchmannschaften.

1. Rolle.

Führer: Louis Schmidt.

Stellvertreter: Wilhelm Rüd.

Jacob Teich, Christian Färber.

Jacob Haas, Karl Spohnheimer.

Jacob Sartorius, Wilhelm Bremser.

Konrad Wagner, Wilh. Wollschläger.

Heinrich Gabel, Jacob Schläpfer.

Heinrich Heiß, Jacob Steeg.

Karl Weber, 2. Rolle.

Führer: Jacob Sauerwein II.

Stellvertreter: Heinrich Aronthal.

Christoph Holz, Abraham Kahn.

Leonhard Krieger, Josef Kahn.

Peter Diel, Heinrich Kaufmann.

Johann Fiedenstein, Reinhard Grieshaber.

Johannes Wiedel, Richard Reeb.

Wilhelm Heiß, David Buchenauer.

Konrad Bruch, Karl Beder.

Josef Pies, Philipp Schuhmacher.

August Fischer, 3. Rettungsmannschaften.

Führer: Franz Debus.

Stellvertreter: Peter Röhrig.

Karl Friedr. Schade, David Färber.

Heinrich Aufschere, David Werner II.

Heinrich Buchenauer, Karl Färber.

Emil Meier, Wilh. Wiegand.

David Elias Steeg, Heinrich Menges.

Max Müller, Wilh. Wollschläger.

Emil Wölfert, Josef Abt.

Wilhelm Milch, Herm. Adomeit.

Ph. Krieger, Wilhelm Schaub.

Ph. Kunz, Wilhelm Steeg.

Wilhelm Breidenbach.

4. Wachtmannschaften.

Führer: Salomon Stern.

Stellvertreter: C. L. Oberländer.

Aug. Christ, Wilhelm Sommer.

Alois Lenhard, Jakob Heiß II.

Georg Bleutig, Karl Heiß.

Heinrich Hazel, Gustav Strauß.

Julius Debus, Franz Oberländer I.

Wilhelm Werner, Jakob Oberländer.

Wolff Gränenwald, Heinrich Röhrig.

Julius Leopold, Hermann Gränenwald.

Karl Zimmermann, Josef Oberländer.

5. Abherrmannschaften.

Führer: Georg Rück.

Stellvertreter: Anton Sterkel.

David Wollschläger, Heinrich Goldschmidt.

Josef Stern, Heinrich Lenz.

Christian Röhrig, Adolf Amonthal.

Wilhelm Büch, Wilhelm Groß.

Philipp Röhrig, Philipp Warner.

Peter Westerburg, Joh. Jak. Steeg.

Feuerläuter.

Franz Oberländer II, Karl Heinr. Steeg.

Hornisten.

Jacob Seibel, Karl Heiß.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nassau, den 16. Februar 1903.

Der Bürgermeister:

Fahrling.

Nassau, den 19. Februar 1903.

Der Bürgermeister:

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Aus der Debatte der Budgetkommission des Reichstages über die vom Kriegsminister v.

Göhr für das nächste Jahr angeständige neue Militärvorlage ist zu entnehmen, daß die geplante Vermehrung der Präsenztruppen sich vorwiegend in sehr maßvollen Grenzen halten wird. Von einer Vermehrung der Feldartillerie wird vermutlich abgesehen werden. Bei einigen Grenzpolen wird die Bildung von dritten Batterien bei den aus zwei Batterien bestehenden Regimentern beantragt werden. Die Eskadrons der Meldereiter oder Jäger zu Pferde werden zu Regimentern vereinigt und hierbei eine Vermehrung um eine nicht beträchtliche Anzahl von Eskadrons gefordert werden.

Wer durch Krankheit am Ersten zum Musterungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Zeugnis hierfür vor Vorlage zu bringen. Dasselbe muß durch die Ortsbehörde beglaubigt sein, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste angestellt ist.

Reklamationen um Zurückstellung bzw. Befreiung von Militärfreiwilligen vom aktiven Militärdienst sind spätestens bis zum Mittwoch, den 25. d. Mts. bei mir anzubringen. Bei solchen Anträgen haben sich die Eltern, sowie die über 16 Jahre alten Brüder der Reklamierenden im Musterungstermin einzufinden. Militärfreiwillige, welche glauben, wegen Schwächeigkeit, Epilepsie oder sonst nicht sichtbaren Gebräuchen zum Militärdienst unbrauchbar zu sein, haben dies unter Benennung von 3 glaubwürdigen Zeugen unverzüglich ebenfalls bis zum 25. d. Mts. bei mir zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr, See- und Infanterie, welche im Falle einer Mobilisierung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse ihre Zurückstellung beantragen wollen, haben ihre diesbezüglichen Anträge bei mir bis zum 25. d. Mts. zu stellen und sich im Musterungstermin morgens um neun Uhr einzufinden.

Zum Schlusse wird noch ganz besonders darauf hingewiesen, daß Städte zum Musterungstermin nicht mitgebracht werden dürfen und daß die Militärfreiwilligen sauber gewaschen, namentlich mit reinlichen Füßen und ordnungsmäßig gekleidet erscheinen.

Nassau, den 19. Februar 1903.

Der Bürgermeister:

Fahrling.

Bekanntmachung.

Das Musterungsgeschäft für Nassau findet in diesem Jahre am **Wittwoch, den 4. März** cr. im "Hotel Suntum" bei Hermann Adomeit statt. Die Lösing findet am **Freitag, den 13. März** cr. in Oberlahnstein statt.

Die Militärfreiwilligen müssen an diesem Tage Vormittags 8½ Uhr pünktlich zur Stelle sein und haben ihre Vorladungen mitzubringen.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Wer durch Krankheit am Ersten zum Musterungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Zeugnis hierfür vor Vorlage zu bringen.

Dasselbe muß durch die Ortsbehörde beglaubigt sein, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste angestellt ist.

Reklamationen um Zurückstellung bzw.

Befreiung von Militärfreiwilligen vom aktiven Militärdienst sind spätestens bis zum Mittwoch, den 25. d. Mts. bei mir anzubringen, wie alles sich bis zu dem letzten Höhepunkt entwickelt hat. Das soeben Gesagte steht für ein Märchen.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

Diejenigen, welche sich bereits früher gestellt haben, müssen außerdem ihren Lösingsschein mitbringen und denselben im Musterungstermin abgeben.

einen Augenblick den Rücken wandte, auf einen Stuhl gesetzter, hatte die aus dem Käfig stehende Kaffeetasse erschüttert, den Mund und den Ausguß der selben gehalten und den eben übergebrühten rohbrühten Kaffee sich in den Hals gespültes, wobei es sich in schilderlicher Weise innerlich verbrühte. Die Hoffnung des Kindes sind vertrügt, daß nur geringe Hoffnung besteht, es am Leben zu erhalten.

□ Frankfurt, 19. Febr. Ein Stück Alt-Frankfurt nach dem „außenen“ verschwindet. Auch der „Haferlaufen“, jenseits Wilhelmsal, das wohl jedem Nassauer bekannt ist, wird verschwinden; in dieser Woche soll mit dem Abbruch begonnen werden. Der Haferlaufen genoß einst „Weltrenum.“ Alte Fuhrleute aus Nah und Fern ebenso wie zahlreiche Besucher Frankfurts logierten in seinen Räumen oder speisten und tranken darobst. Schreiber dieser Zeilen kann sich noch aus seiner Jugendzeit erinnern, als er Frankfurt nur dem Namen nach kannte, daß jedoch aus seiner nassauischen Heimat, der Frankfurt befugt hatte, zuerst vom „Haferlaufen“ erzählte. Das von ihm, dem alten Wilhelmsaule, allerlei Geschichten von vergrabenen Schäben oder erneuerten Franzößen u. dergl. erzählen, darf nicht Wunder nehmen. In letzter Zeit genoß der Haferlaufen, nachdem neue und moderne Restaurationen mit Pilze aus der Erde gefüllt sind, nicht mehr den Ruhm wie früher. — Zwei Leichen sind am Dienstag aufgefunden worden. An einem Baum hängend stand man im Stadtwald einen etwa fünfzehnjährigen Toten, während auf dem Eisenbahngeleise in der Nähe des Hellerspors die Leiche eines Ueberfahrenden entdeckt wurde. Die Identität der Aufgefundenen ist noch nicht festgestellt.

* **Frankfurt**, 19. Febr. Seit einigen Tagen lagert am „Hellerhof“ an der Mainzer Landstraße eine große Truppe von Bägernern, die sich Bären besitzen. Als am Samstag Nachmittag die 72 wurde, Mutter des Bärenschülers der Bären fütterte, wurde der städtische derselben plötzlich wild, stürzte sich auf die Frau, riss ihr die Kleider vom Leibe und zerstießte ihr den ganzen rechten Arm. Die Frau wird wohl kaum mit dem Leben davonkommen. — Eine der bedeutendsten Stiftungen, die der Stadt Frankfurt zugeschlagen sind, ist die Jügelstiftung. Die Gebrüder August und Franz Jügel haben die Stadt zum Erben ihres Vermögens, das sich auf 2,360,000 Mark beläuft, eingesetzt mit der Bedingung, daß die Stiftung ihren einzigen Zweck verfolgen solle, sei es im Gebiete der öffentlichen Armeen und Frankfurter Fei, sei es im Gebiete des

Armen- und Krankenpflege, sei es im Sinne des Schul- und Unterrichtswesens? In einer Nachfrage hatten die Sistar „ohne der Feindseligkeit zu treifenden Entscheidung vorgelesen und dieselbe höchstens irgendwie beschränken zu wollen“ auf eine Wohltätigkeitsanstalt für altersschwache, hilflose und unheilbare Personen hingewiesen. Als nun im vorigen Jahre die Stiftung der Stadt zufließte, erwartete man vielfach die Errichtung eines Altersheims. Die Verwaltung der Stiftung beschloß jedoch, „daß das Stiftungsvermögen zur Errichtung einer öffentlichen allgemeinen akademischen Unterrichtsanstalt für die Gebiete der Geschichte, Philosophie, sowie der deutschen Sprache und Literatur dienen soll.“ Darüber kam es zunächst zu lebhaften Auswidererzeugungen in der Stadtvorsteherversammlung, denn die Akademie sollte auf dem jetzigen Gelände des Bürgerhospitals errichtet werden und die Stadt für das Spital einen neuen Platz beschaffen. Das wurde mit 26 gegen 21 Stimmen abgelehnt, aber die Sabungen der Bürgerstiftung wurden später bei Stimmengleichheit durch den Stadtschultheiß des Vorstehenden genehmigt. Nun machte einer der Staatsministersveter, der Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Pöler, der von Anfang an den Akademiegebäuden bekämpft hatte, weil er nicht den Abhängigen des Erblaßers entpreßte, einen letzten Versuch. Er wandte sich an das Staatsministerium, um beseß zu einem Einschreiten zu veranlassen. Daraufhin ließ soben eine gemeinschaftliche Entscheidung von dem Justizminister, vom Kultusminister und Minister des Innern eingelauten, wonach sich zu einem Einschreiten nicht veranlaßt seien. Nach dem Inhalte des Testaments überließ es seinem Zweck, daß die Entscheidung darüber, in welchen der beiden von

den Erblassen in Aussicht genommen zw. der der Nachklag genommen werden soll, dem freien Einschreitender Stiftungsverwaltung überlassen ist. Von einer Verleugnung des letzten Willens des Erblasser durch den von der Stiftungsverwaltung gefassten Beschluss könnte daher keine Rede sein. Nach dieser Unterscheidung wird die geplante Akademie ins Leben treten können.

gelegten Ort ein ausgestoßenes Kind, seit dem 6. d. Mts. ein Wabden Namens Johanna, Kind vernichtet wird. Die Vermuth ist 1,60 bis 1,65 Meter groß, hat blonde Haare, blaue Augen, runde Gesichtsbildung, frische Farbe, unterteilt Gesicht. Sie war gekleidet mit schwarzen Kleid, langer Jacke von gleicher Farbe, schwarzen Hut und Muff und trug eine dunkle Perlenkette.

Haus aller Welt.

† Ueber die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Prinzessin Luise haben wir bereits ausführlich die Ansichten von Autoritäten auf dem Gebiete des Eherechts wiedergegeben. Im Anschluß daran lassen wir noch eine in der Frankfurter Zeitung gedruckte Meinung folgen. Auch bei feinerer Borenhaltung der Legitimitätsklippe der Prinzessin wäre sie sowohl der Fünfjahrh. als auch die Wiederherstellung

bei lechterer der Glaubenswied sel vorausgelegt im Kanton Genf möglich. Die Rüde-
lossungsbewilligung an schriftsteller Ausländer ist gegen Bürgstadt zweier in Genf wohnhafter
Schweizer Bürger oder gegen Erlegung einer
Verhältnismässig geringen Kaufsumme etwas Allgä-
liches, und die Herat jener schriftstelleren Aus-
länder, die nachweisen können, dass kein in Genf
geltendes Gebindersnis besteht, ist nicht selten.
Die in Deutschland geltende Bestimmung, die
die Herat ausschliesst des Glaubenswieds, kann nur

die Herat zwischen den Girons und den Brüxen. — Die Girons waren untergegangen, bestellt bestimmt in Brüssel niedrig. — Von Girons Absichten will eine südliche Korrespondenz nachstehende Eingehende aus Brüssel erfahren haben: „Die legte unvermuthete Reise Girons nach Genf und Lausanne hing mit Geldbrüder zusammen. Giron suchte in Brüssel gegen Wechel, größere Geldbrüderne zu erhalten, und zwar trugen die Wechel die Unterschrift der Prinzessin Luise. Das betreffende Vorlegertheit verlangte jedoch die Bequämlung der Unterdrückt der Milunterzeichnung des Bruders der Prinzessin Luise, sowie andere Sicherheiten. Nach den Erklärungen Girons sei das Geld für die Prinzessin bestimmt; er selbst besaß noch genügend eigene Mittel. Die Prinzessin werde jetzt mit ihrer Mutter über die Auszahlung ihres elterlichen Vermögensanteiles verhandeln und durch ihre Anwälte die Herausgabe aller ihrer Eigentumsliste seitens des städtischen Hofs bewirken lassen. Die Ordnung dieser Geldbrüder werde voraussichtlich einige Monate in Brüssel nehnien, während welcher Zeit die Prinzessin ihre heilige Verkörperliche Lage überstanden zu haben hoffe. Ab dann würde die Prinzessin mit Giron nach Nordamerika überreden, gleichviel, ob sie bis dahin ihre Familienpapiere erhalten habe oder nicht. Auch ihr Bruder Leopold werde mit Frau Leopoldinisch auswandern, aber so lange warten, bis auch die Prinzessin reisefähig sei. Über die vorstehende Zusammenkunft der letzteren mit ihrer Mutter äußerte Giron, dies könne nur eine kurze persönliche Begrüßung und Ausprade sein.“ — Einer Meldung aus Ans folge, daß Walfre Lachenal in Verbreitung der Prinzessin Luise gegen das Urteil des Dresdener Cöre- Irrungsbürotheits Protest erheben. Dem Urteil möge seine geistliche Traupweite verbleben, ollin die Form treffe die Prinzessin zu hart und stebe mit den verlangten Zugeständnissen in Widerstreit.

† *Über ein blutiges Vließedrama,* das sich in Breslau abspielte, werden folgende Einzelheiten berichtet: Die Tochter einer Modewarenhändlerin, Charlotte Arg, unterhielt seit langerer Zeit ein Liebesverhältnis mit einem Photographen namens Burghardt. Die Mutter des Bräutigams wollte aber angeblich von einer Heirat nichts wissen, weil das Mädchen nicht genügend Verwundern in die Ehe einbringen könne. Daraüber kam es zu lebhaften Differenzen. In der Befürchtung, daß diese Differenzen zu einem Brüderkrieg führen könnten, jähzte der Bräutigam den Gesellsch. sein Brant und sich selbst zu töten. Er drang, wie die *Preßelauer Zeitung* mitteilt, mittels Nachtschläßchen in die Reside Wohnung ein und vertrieb dem allein in der Wohnung sich aufhaltenden Mädch. mit einem Dolchstreich, das er sich eigenhändig zu der Tat kurz vorher gefaßt hatte, 10 Stichen in Brust, Arme und Rücken, so daß die unglaubliche blutüberströmte zusammenbrach. Der Täter wurde von den durch die Nachbarschaft herbeigerufenen Schülern festgenommen und nach der Badeanstalt transportiert. Auf dem Wege dorthin wußte er einen Fläschchen in einen Kanalstachl und sogte seinen Transporten, daß er Opfer nicht genommen habe. Es hellten sich auch bei ihm bald nach seiner Einleiterung auf der Wache schwere Bewußtlosigkeitsstürmen ein, und trotz der Behandlungen des hinzugezogenen Arztes verließ er eine Stunde nach dem Attentat. Der Zustand der Arg. die in der Königl. Alten Akademie aufgefunden bat, ist bejorgrünzterregend, da ein Dolch sich in unmittelbarer Nähe des Herzens in die Brust gerammt ist.

† Ein sonderbarer Vorfall hat sich
wie das „Wunder. Tagged.“ berichtet, vor einige
Zeit in einem Vororte Brombergs ereignet. Vor
dem ein Brautpaar zum Generalwohntreiber, der
zugleich Standesbeamter ist, um das Aufgebot
zu bestellen. Die Verhandlungen des Bräutigams
waren festgestellt, aber die Braut war in der
Alten überhaupt nicht zu finden. Sie sollte im
Jahre 1881 geboren sein, man suchte alles auf
aber nirgends waren die Verhandlungen aufzufinden.
Das Aufgebot mußte vorsichtig unterbleiben, um
bei der nun eingeleiteten Untersuchung des Standes
stelle es sich heraus, daß vor 21 Jahren die
Anmeldung des Vladädens bestellt worden war.
Die Gebannte, die noch lebt, kann sich nur
die traglichen Vorgänge auch nicht mehr genau
genau bestimmen, und so mußten dann einige Fragen
gestellt werden, die bekunden könnten,
daß „das Mädchen, die jetzige Braut, wohl
zehren ist.“

† **Entwicklung der deutschen Käbelstlinien.** Das nördliche Deutschland, sowie die flandrischen Reiche haben einen regen Verkehr mit Spanien, welcher durch die legtbin Kabel, mit bedeutenden Unterbrechungen des Emden-Vigo-Kabels, geglitten hat; umso mehr, als die Gesellschaften sich an einen schnellen und zweifälligen Dienst gewöhnt hatte, und die Urtteilung über die flandrischen Kabellinien erfahrungsgemäß

zu Veränderungen und Verstümmelungen Anlaß giebt. Durch den im Jahre 1900 veröffentlichten Geschäftsbericht der Deutsc^h. Atlantischen Telegrafen-Gesellschaft ist bekannt geworden, daß die Gesellschaft im Jahre 1904 die Vigo auf die übernehmen sich verpflichtet hat. Die Deutsc^h. Atlantische Telegrafen-Gesellschaft, welche nach nur dreißigjährigem Bestehen bereits ihr Stabell über den Atlantischen Ozean v^{er}deppelt, wird eben falls bestrebt sein, aus U-Boots-U-Boots den Hauptteil des Verkehrs von Deutsc^h. ab nach Indien und den östlichen Ländern nach Südamerika und Afrika tragen. In altemstalter Zeit noch der Übernahme zu verhindern, wodurch nicht nur Unterbrechungen vorgebeugt, sondern auch für den Verkehr nach dem Süden ein beiderseiter alter Wege geschafft wird.

Soziale Zeitfragen.

(Originalartikel für den „Mehr- und Lahn-Anzeiger“).

Die Krankenversicherung sorgt für den Arbeiter zur Zeit vorübergehender Krankheit, die Unfallversicherung trifft Fürsorge für die Arbeiter, welche infolge von Betriebsunfällen ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise einbüßen. Für alle Unsäges, die nicht durch die besonderen Unfallversicherungssätze gedeckt werden, tritt die Invalidenversicherung ein, indem der vom Unfall Betroffene bei Verlust von mehr als Aneinanderhängende Erwerbsfähigkeit die Invalidenversicherung erhält. Die erwarteten durch soziale Kosten

Gerichtliches

Schierstein, 18. Febr. In dem Prozeß wegen des Täufelts für die Kaiserfahrt "Meteor" zwischen dem deutschen Seithaus Söhlein und der französischen Firma Moet u. Chandon wurde, wie aus New-York berichtet wird, Söhlein zu 2000 Dollar Schadenerfahrt an Moet verurteilt.

S Das Urteil im Prozeß Rardenköster
wurde Dienstag Mittag 12 Uhr von der Strafkammer des Berliner Landgerichts 1 gepröft. Es lautet gegen den flüchtigen Angeklagten auf drei Jahre Gefängnis und 3000 Mark Geldstrafe wegen Betruges, auf 600 Mark Geldstrafe, ev. 60 Tage Gefängnis wegen unlauteren Wettbewerbes und widerrechtlicher Abgabe von Giften und auf fünf Jahre Chorvolut. Der Angeklagte Dr. Kronheim wird wegen Betrugs zu sechs Monaten Gefängnis und einem Jahr Chorvolut verurteilt. Der Angeklagte Apothekendealer Klesper wird von der Befreiung zum unlauteren Wettbewerb freigesprochen.

S Das Überbetreuungsrecht des

9. Februar 1900.
Fischerelbester. Über eine interessante Rechtsfrage, nämlich ob der Fischereirechtsgut zur Belebung der an die Fisselfüße beziehungsweise Bach, auf welche sich ein Fischereirecht erstreckt, angrenzenden Wiesen und sonstigen bebauten Ackergrundstücken befiegt es, hat der Strafgerichtshof des Frankfurter Oberlandesgerichts in seiner letzten Sitzung rechtssicherlich eine Entscheidung gefällt. Dem abgeurteilten Falle liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Ein Einwohner zu Wiesbaden, der zu Wiesen eine Fischerei gepachtet hat, wurde wegen Übertritt des Parage 368 Abs. 9 des Strafgesetzbuches, weil er überrechtlich eine Wiese, die an den Bach angrenzte, wo er zur Ausübung der Fischerei berechtigt war, betreten hatte, vom Schöffengericht Biebrich zu einer Geldstrafe verurteilt. Die von ihm gegen dieses Urteil bei der Strafammer des Landgerichts zu Wiesbaden eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß das erstenfamiliäre Urteil aufgehoben wurde und seine Freilösung erfolgte. Das Landgericht nahm an, daß der Begriff der Überrechtlichkeit, welche das Gesetz vorstrebte, nicht vorliege, weil der Angeklagte in dem guten Glauben gehandelt habe, daß es nicht möglich gewesen wäre, seine Fischereirecht ohne Belebung der Wiese, auszuüben. Die von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde von dem Oberstaatsanwalt nicht aufrech erhalten. Derselbe beantragte vielmehr selbst die Verwerfung der Revision und wünschte, daß das Oberlandesgericht, in die Sicherheit, welche über diese Frage allenthalben bestellt ist, hinsichtlich einer Entscheidung prinzipsieller Natur, kommt. Das Oberlandesgericht charakterisierte die Fisselfüße, auf welche sich ein solches jüdisch-rechtlicher Natur, somit nicht vom Gesetz aus einer fruchtbaren

aber nicht zum Gegenstand eines präzisierenden Verfahrens gemacht werden. Schon aus den ältesten Rechten, wie aus dem Sachsen-Spiegel, geht hervor, daß es schon damals dem allgemeinen Rechtsbewußtsein eingesprochen habe, daß der die Sichel ausübende auch das Recht zur Uter- und Tötung habe. Das Oberlandesgericht verwartet eingelegte Revision. Es führt zur Begründung seiner Entscheidung hauptsächlich folgendes aus: kommt bei Prüfung der Revision lediglich darauf an, ob der Vorderrichter von der richtigen Vorwurfelegung ausgegangen sei, doch zum Vorbehanteneinheit der Strafbarkeit in dieser Falle ein Beweisumstand der Rechtswidrigkeit, das dem Angeklagten geschoben sei, erforderlich gewesen wäre. Dies sei der Fehler, daß der Angeklagte habe nicht die Ansicht gehabt, daß er unbefugt die Wiese betreten hat, denn ohne ein solches Betreten würde er sein Rechtverletzen nicht habe ausführen können. Diese Auffassung entspricht auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Die Frage, ob der Angeklagte den Besitzer der Wiese gegenüber schadenshaftig sei, liege auf zivilrechtlichem Gebiete und könne deshalb hier nicht entschieden werden.

MR. GUTHRIE AND OTHERS

Diez, 20. Febr. Roter Weizen 13,67. Weißer Weizen —. Korn 10,60. Gerste —. Hafer 6,97. Butter 1,00.—0,00. Sührahm —. per Kilo. Wie-
der 18.—14 Mfr.

